

109-11-122

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI	
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Doslo	109-11/122
Číslo	109-11/122
Přílohy	21

21 listů!

5. 11. 2009 Jan

Krab. 159.

ST S

- XI. C - 21/41.
- XI. C - 23/41.
- XI. C - 24/41.
- XI. C - 27/41.
- XI. C - 28/41.

Deutsche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Prag

Prag II, den 25. November 1941.
C.-III.-D.-Weber-Straße 7
Secruf: 227-45, -46, -47.

Tgb.-Nr. K II-4-8383/41.
Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 25. NOV. 1941

An den

W-Gruppenführer, Staatssekretär K. H. Frank

in Prag IV
Czernin-Palais.

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den Magistratsange-
stellten Johann Teropetko u.A., wegen
Erpressung, Amtsannaßung, Urkundenfälschung und
Vernichtung von Lebensmitteln.

Vorgang : Ohne.

Anlagen : 1 Fotokopie des Erpressungsbriefes.

Am 8.10.1941 wurde durch das Standgericht in Prag
der Protektoratsangehörige Ottokar A u e r s p e r g e r
wegen Schleichhandels zum Tode verurteilt. Die Niederge-
schlagenheit seiner Angehörigen und die Kenntnis von ange-
häuften, zwangsbewirtschafteten Lebensmitteln bei dem Bru-
der des Verurteilten benutzten die Protektoratsangehörigen
Vlasta B r u n n e r und Anna B l a h a zu einer raffi-
niert durchgeführten Erpressung. Mit Einverständnis der
B l a h a fertigte die B r u n n e r einen Strafbefehl
über 50.000.--Kronen an und stellte diesen Strafbefehl der
Ehefrau des Bruders des Verurteilten zu. (Siehe anliegende
Fotokopie).

In diesem fingierten Strafbefehl wurde der Bruder
des Verurteilten Bohumil A u e r s p e r g e r und in des-
sen Abwesenheit seine Ehefrau aufgefordert, die angedrohte
Geldstrafe von 50.000.--Kronen binnen 3 Tagen auf ein be-
stimmtes Konto der Böhmisches Union Bank in Prag einzuzah-
len. Da der Bruder des Verurteilten sich in einer Nerven-
heilanstalt befand, zahlte dessen Ehefrau zunächst 42.000.--
Kronen ein. Einige Zeit später zahlten die Beschuldigten
das Geld wieder zurück, weil sie durch die inzwischen er-
folgte Entlassung des Bruders des Verurteilten eine Ent-
deckung fürchteten.

St. C. 118 21/4

1a

Nachdem das Geld zurückgezahlt worden war, trat der Magistratsangestellte Johann T e r o p e t k o, der von der Fälschung durch die beschuldigten Frauen unterrichtet war, an den Geschädigten heran und forderte das Geld wieder zurück. In seinem Auftreten und seinem Verhalten versuchte er den Eindruck zu erwecken, als wenn er im Auftrage einer deutschen Behörde handle. Hierbei legte er dem Geschädigten den Gefälschten Strafbefehl wieder vor. Die 50.000.--Kronen wurden aber nicht ausgezahlt.

Im Zuge dieser Ermittlungen stellte sich heraus, daß die Eheleute Bohumil A u e r s p e r g e r auf Anraten der mitbeschuldigten B l a h a 4 Sack Weizen, 1 Sack Zucker, 1 Topf Schmalz und etwa 20 Dosen Geflügelkonserven aus Angst vor einer Strafe vernichtet haben. Der Weizen und Zucker sowie das Schmalz wurden in einen Brunnen, die Geflügelkonserven in einen Abort geschüttet.

Mit welcher Gewissenlosigkeit die B l a h a hierbei zu Werke ging, geht daraus hervor, daß sie den Fall dieser Lebensmittelvernichtung bei einer deutschen Behörde anzeigte, obwohl sie selbst als Anstifterin beteiligt war.

T e r o p e t k o ist Reichsangehöriger und Blockwart der NSV. In seinem Besitz wurden mehrere Lebensmittelkarten gefunden, über deren Herkunft er ungläubhafte und unkontrollierbare Angaben machte.

Die beschuldigten T e r o p e t k o, B l a h a und B r u n n e r wurden dem deutschen Amtsgericht zwecks Erlaß eines Haftbefehls vorgeführt.

8331



[Handwritten signature]

[Handwritten initials]

[Handwritten date]

[Large handwritten signature]

Prag, den 6./11. 1941 1941

Geschäftsnummer: 317/G.P. II/41.

/bei Antwort anzuführen/

Betrifft: Strafverfügung nach § 3/VII.
A.d.D.R.

2

Z A H L U N G S A U F T R A G .

Im Sinne der Verordnung und Verfügung Nr.423/41 nach § 3/VII.vom 1./10.1941 der wirtschaftlichen Sonderdienststelle der G.S.P. Abt. II. H beim Reichsprotektoratamt für Böhmen und Mähren wird wie folgend für Recht erkannt:

Nach der Entscheidung vom 1./XI. 41 ist der

Bohumil A u e r s p e r g e r ,

z.Zt. im Nervensanatorium in Bochnitz, somit vertreten durch seine Ehegattin Frau

Anna A u e r s p e r g e r, verpflichtet, eine Strafe von K 50.000.- in Worten :

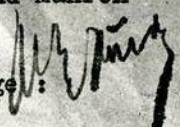
fünzigtausend Kronen an die Staatskasse des Deutschen Reiches zu leisten. Dieser Betrag ist vom Verurteilten auf das Sonderkonto der G.S.P. Nr. 37.137 bei der Böhmisches Union Bank in Prag in längstens 3 Tagen zu erlegen.

Begründung :

Wie aus den angehenden Protokollen und Aussagen im Zusammenhang mit der Verurteilung des O t o A u e r s p e r g e r hervorgeht, ist Bohumil Auersperger des Verführchens gegen die Volksschädlinge-Verordnung als schuldig erkannt und wird somit diese Strafe für ihn erhängt.

Gegen diesen Zahlungsauftrag ist keine Widerrufung gestattet.

Wirtschaftliche Sonderdienststelle
der G.S.P.
bei dem Reichsprotektoratamt für
Böhmen und Mähren

im Auftrage: 

Ausgefertigt am :
6./11. 1941

Gehelme Staatspolizei

6/11. 41
